BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ST. PÖLTEN
Fachgebiet Anlagenrecht
3100 St. Pölten, Am Bischofteich 1

Beilagen

PLW2-BA-2611/001
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: anlagen.bhpl@noel.gv.at
Online-Terminvereinbarung: www.noe.gv.at/bhpl
Telefon: 02742/9005-379 - www.noe.gv.at/datenschutz

Bezug	Bearbeitung	02742/9005 Durchwahl	Datum
	Rammer Lisa	37229	23.10.2026

Betrifft
Wanko Krisztina, Errichtung und Betrieb eines Imbisslokals mit 8 Verabreichungsplätzen und Gassenverkauf im Standort 3130 Herzogenburg, Kirchenplatz 3, Grst. Nr. .133, KG Herzogenburg, **vereinfachtes Verfahren**

K U N D M A C H U N G
durch
A) öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag,
B) Anschlag auf dem Betriebsgrundstück und
C) Anschlag in den der Betriebsanlage unmittelbar benachbarten Häusern

Frau Wanko Krisztina hat um Erteilung der gewerbebehördlichen Genehmigung für die **Errichtung und den Betrieb eines Imbisslokals mit 8 Verabreichungsplätzen sowie Gassenverkauf** im Standort 3130 Herzogenburg, Kirchenplatz 3, Grst. Nr. .133, KG Herzogenburg, angesucht.

Hinweise:

1. Die Projektunterlagen liegen bis **12.11.2026** bei der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten zur Einsichtnahme auf.

2. Nachbarn können innerhalb dieser Frist während der Amtsstunden in die Unterlagen einsehen und von ihrem **Anhörungsrecht** Gebrauch machen.

3. Nachbarn können innerhalb dieser Frist einwenden, dass die **Voraussetzungen für die Durchführung des vereinfachten Verfahrens** nicht vorliegen. Erheben sie innerhalb der gesetzten Frist keine diesbezüglichen Einwendungen, endet die Parteistellung. **Darüber hinaus steht Nachbarn keine Parteistellung zu.** Der Schutz ihrer Interessen (Schutz des Lebens oder der Gesundheit, Schutz vor unzumutbaren Belästigungen) obliegt der Behörde von Amts wegen.

4. Nach Ablauf dieser Frist hat die Behörde unter Bedachtnahme auf die eingelangten Äußerungen der Nachbarn bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen die die Anwendung des vereinfachten Verfahrens begründende Beschaffenheit der Anlage mit Bescheid festzustellen und erforderliche Aufträge zum Schutz der gemäß § 74 Abs. 2 sowie der gemäß § 77 Abs. 3 und 4 GewO 1994 wahrzunehmenden Interessen zu

erteilen; dieser Bescheid gilt als Genehmigungsbescheid für diese Anlage (§ 359b Abs. 1 GewO 1994).

Rechtsgrundlage:
§ 359b der Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994

Ergeht an:

1. **Stadtgemeinde Herzogenburg, z. H. des Bürgermeisters, Rathausplatz 8, 3130 Herzogenburg**
 mit dem Ersuchen,
 - je eine Kundmachung an den Amtstafeln anzuschlagen

Für den Bezirkshauptmann

E b n e r, LL.M.

NIEDERÖSTERREICH @ AMTSSIGNATUR	Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: www.noe.gv.at/amtssignatur

Angeschlagen am 27.10.2026

Abgenommen am